

# **Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH vom 1. Januar 2020**

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
- Ergänzende Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.01.2020
- Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) vom 01.01.2020

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

## § 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

## § 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 7 Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu veranlassen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller

Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgedgliedert auszuweisen.

## **§ 10 Hausanschluß**

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 4 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Kundenanlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

#### **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

#### **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### **§ 17 Technische Anschlußbedingungen**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

#### **§ 18 Messung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

#### **§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen**

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## **§ 20 Ablesung**

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 22 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzähler zu benutzen.

## **§ 23 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

## **§ 25 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

## **§ 27 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

## **§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

## **§ 29 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### **§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 34 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### **§ 36 Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

# **Ergänzende Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.01.2020**

## **§ 1 Vertragsabschluss** (Zu § 2 AVBWasserV)

1. Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks- Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## **§ 2 Baukostenzuschüsse** (zu § 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz oder bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung hat der Anschlussnehmer einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der nach § 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV anfallenden Kosten.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der Straßenfrontlänge, mit der das anzuschließende Grundstück an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestatteten Straße angrenzt, und des Meterpreises für die Versorgungsleitung ermittelt. Der Baukostenzuschuss pro Meter Straßenfront oder nach der in Ziffer 2.2 bis 2.4 berechneten Straßenfrontlänge ergibt sich entsprechend den jeweiligen Kosten der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH aus der jeweils gültigen Preis- und Kostenübersicht. Dieser Kostenansatz wird jeweils nach den Preisen von Material und Löhnen von der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH festgelegt. Als Mindeststraßenfrontlänge werden einheitlich 12 m zugrunde gelegt.

**2.1** Bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen wird der Baukostenzuschuss nach Ziffer 2 ermittelt. Bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoss erhöht sich der Baukostenzuschuss je zusätzlichem Quadratmeter Wohn- und/oder Nutzfläche gemäß der jeweils gültigen Preis- und Kostenübersicht. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Bebauung.

**2.2** Bei Eckgrundstücken wird der Baukostenzuschuss nach der Gesamtfrontlänge der beiden angrenzenden Straßen erhoben, wobei der Baukostenzuschuss bis zu 50 m Straßenfrontlänge zur Hälfte, für die darüber hinausgehende Straßenfrontlänge in voller Höhe berechnet wird.

**2.3** Bei Grundstücken, die ihren Anschluss über einen privaten oder einen öffentlichen Zugangs- oder Zufahrtsweg erhalten und durch solche Wege an eine mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung ausgestatteten Straße angrenzen oder unter Benutzung anderer Grundstücke einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhalten, wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Straßenfrontlänge folgende Formel angewendet:

$L = \sqrt{F}$ . Dabei ist L die der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde liegende rechnerische Straßenfrontlänge in Meter, F die Fläche des Gesamtgrundstücks in Quadratmetern.

**2.4** Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen angrenzen, ohne Eckgrundstück zu sein, wird die abrechnungsrelevante Straßenfrontlänge nach Ziffer 2.3 ermittelt.

3. Ein Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn auf Grundstücken, welche bereits an die Hauptversorgungsleitung angeschlossen sind bzw. waren, Neubauten errichtet werden, die über die ursprüngliche Ausnutzung hinaus gehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Grundstück geteilt wird, um die geteilten Grundstücke jeweils mit einem Gebäude zu bebauen. Für jedes weitere Gebäude wird als Baukostenzuschuss pauschal 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt.

4. Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn sich die Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist dann der Fall, wenn die Wohn- und/oder Nutzfläche des zu versorgenden Grundstücks erweitert wird und sich die Wohn- und/oder Nutzfläche erhöht. Der Baukostenzuschuss ermittelt sich in diesen Fällen auf der Grundlage der neu hinzugekommenen Quadratmeter Wohn- und/oder Nutzfläche gemäß des aus der jeweils gültigen Preis- und Kostenübersicht ergebenden Betrages.

5. Bei Grundstücken mit einer gemeinnützigen Nutzung bzw. für solche, die aufgrund ihrer Bebauung nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen ausgewiesen sind, wie z. B. Vereinssport-, Freianlagen mit Vereinshaus, nicht kommerzielle Sport- und Reithallen, Friedhöfe und öffentliche Schwimmbäder, Kindergärten, Kleingartenanlagen, Einzelgärten, Behelfsheime, Wochenendgrundstücke mit Wochenendhaus, wird der Baukostenzuschuss gesondert vereinbart.

## **§ 3 Hausanschluss und Kostenübernahme** (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an die Hauptversorgungsleitung.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von

Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist für jedes Grundstück mit einem besonderen Vordruck (Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung) zu beantragen.

3. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und die Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.

**4.0** Für die Herstellung eines Hausanschlusses und dazugehöriger Leistungen hat der Anschlussnehmer die Kosten nach Pauschalbeträgen gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu erstatten.

**4.1** Die Herstellung des Hausanschlusses und die Erdarbeiten für die Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Bereich werden von der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH oder einem von ihr beauftragten Tiefbauunternehmen ausgeführt. Ausnahmen können von der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zugelassen und mit ihr abgestimmt werden.

Koordinierungsmehraufwand, der aus der Tätigkeit eines vom Kunden beauftragten Tiefbauunternehmens entsteht, z. B. für Koordination mit anderen Versorgern, Einweisungen, Abnahmen von Teilleistungen, Verdichtungsprüfungen, werden dem Anschlussnehmer pauschaliert gemäß Preisübersicht in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück und etwaige Wiederbepflanzungen sind vom Anschlussnehmer durchzuführen, wobei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungstrasse nicht gestattet sind.

**4.2** Erschwernisse bei der Herstellung des Hausanschlusses, wie z. B. Wasser (Wasserhaltung), Frost, ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse (Felsboden), Bodenaustausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH, die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach vorheriger Ankündigung gesondert in Rechnung zu stellen.

**4.3** Die gemäß § 10 AVBWasserV vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für die Herstellung eines nicht in der Preisübersicht genannten Hausanschlusses sowie für die Herstellung eines zweiten oder weiterer Hausanschlüsse eines bereits angeschlossenen Grundstücks und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages oder einer Unterbrechung des Wasserbezuges von mehr als neun Monaten ist die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

6. Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH ist berechtigt, von den Anschlussnehmern die Eintragungsbewilligung für eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungstrasse zu verlangen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, so übernimmt die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH gegen entsprechenden Nachweis die Eintragungskosten und Gebühren.

#### **§ 4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze** (zu § 11 AVBWasserV)

**1.0** Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von mindestens 20 m auf dem Grundstück hat. Grenzt das zu versorgende Grundstück nicht an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestatteten Straße an und/oder wird das Grundstück über eine Leitung, welche über Flächen Dritter verläuft, versorgt, so zählt bei der Bemessung der überlangen Leitung die Hausanschlussleitung bis zu der Grundstücks- oder Weggrenze an der mit der Versorgungsleitung ausgestatteten Straße bzw. Weg.

**1.1** Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nahe der Versorgungsleitung an der Grundstücksgrenze bzw. Weg- oder Straßengrenze zu setzen. Gleiches gilt, wenn die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung über Grundstücke Dritter oder öffentliche oder private Wege führt.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

**2.0** Die Kundenanlage beginnt ab Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank. Der Anschlussnehmer trägt sämtliche Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung einschließlich Wasserzählerschacht, -schrank. Auch bei Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks liegt die Verantwortlichkeit für die Hausanschlussleitung i. S. des § 4 Ziff. 1.0, einschließlich Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank, beim Anschlussnehmer.

#### **§ 5 Inbetriebsetzung und Messeinrichtung** (zu § 13 und § 18 AVBWasserV)

1. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden bei einem Zeitbedarf bis zu einer Stunde nach Pauschalsätzen gemäß Preisübersicht, bei höherem Zeitbedarf nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses wird die erstmalige Herstellung der Kundenanlage abhängig gemacht. Die Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH.

3. Die von der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden für die Erneuerung der Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - die Kosten in Höhe des entstehenden Aufwandes berechnet.

4. Die Wasserversorgung Steinbach GmbH kann die abgegebene Wassermenge auch durch Funkwasserzähler ermitteln.

#### **§ 6 Ablesung** (zu § 20 AVBWasserV)

1. Die Messeinrichtungen werden von der Wasserversorgung Steinbach GmbH, einem Dienstleister in deren Auftrag oder nach Aufforderung der Wasserversorgung Steinbach GmbH durch den Anschlussnehmer abgelesen.

2. Die Wasserversorgung Steinbach GmbH liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

- a. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches. Die Ablesung erfolgt in der 1. bis 4. Kalenderwoche des Folgejahres.
- b. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.



- c. Unterjährig maximal viermal für Funktionstests.
3. § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) findet aufgrund der in Ziffer 4 getroffenen Regelung über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 3 (3) HDSG in Verbindung mit § 243 Satz 2 EGBGB und § 35 (1) Satz 1 sowie §§ 18, 20 AVBWasserV) beim Einsatz von Funkwasserzählern keine Anwendung.
4. Die Datensicherheit der von den Funkwasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
- Die Daten werden mit einer sicheren Verschlüsselung übertragen.
  - Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Wasserversorgung Steinbach GmbH oder durch von der Wasserversorgung Steinbach GmbH zu dem Zweck beauftragte Dritte.

#### **§ 7 Zutrittsrecht** (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem einen Ausweis vorlegenden Beauftragten der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **§ 8 Festsetzung des Wasserpreises** (zu §§ 20, 24, 25 und 28 AVBWasserV)

- Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Mengenpreis und dem Grundpreis.
- Das Wassergeld für den durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch wird in Form von vier vierteljährlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen, deren Höhe sich im allgemeinen nach dem Vorjahresverbrauch richtet, und einer Abschlußzahlung erhoben.
- Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Abschlusszahlung ist zum 15.02. des darauffolgenden Jahres gemeinsam mit dem zu diesem Zeitpunkt fälligen Abschlag zu entrichten. In der Abschlussrechnung werden auch gleichzeitig die folgenden vier Abschläge aufgeführt.
- Der Ablesezeitraum umfaßt ein Jahr und endet in der Regel am 31.12. jeden Jahres.
- Der Mengenpreis des Wassers wird mit Beschluss des Aufsichtsrats der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren gemäß der Allgemeinen Versorgungsbedingungen stellen privatrechtliche Entgelte dar.
- Der Grundpreis richtet sich nach der Zählergröße und ist der Preisübersicht zu entnehmen. Für die Berechnung des Grundpreises bei Verbundwasserzählern wird der Nenndurchfluss des Hauptzählers zugrunde gelegt und zweifach in Ansatz gebracht. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem Einbau des Wasserzählers.

#### **§ 9 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke** (Zu § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

Das Wassergeld berechnet sich bei der nur in Ausnahmefällen zugelassenen Wasserentnahme ohne Wasserzähler nach folgenden Pauschalsätzen:

- Bei Behelfsheimen, Wochenendhäusern und dergl. wird das Wassergeld nach Personenzahl festgelegt. Hierbei wird ein Verbrauch von 50 m<sup>3</sup>/Jahr/Person zugrunde gelegt.
- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird, sofern das Wasser nicht über einen Wasserzähler entnommen wird, ein Bauwassergeld von 0,5 Promille des Bauwertes (Fertigbaukosten) erhoben. Der Bauwert wird von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt.
- Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH kann in einzelnen Fällen höhere Pauschalsätze der Berechnung zugrunde legen, wenn aufgrund vergleichbarer, mit Zähler ausgestatteten Entnahmestellen angenommen werden muß, daß die Pauschalsätze offensichtlich nicht mit dem tatsächlichen Wasserverbrauch im Einklang stehen.

#### **§ 10 Kostenersatz für sonstige Leistungen**

- Die sonstigen Leistungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sowie die hierfür zu erstattenden Kosten sind nachfolgend und/oder in der Preisübersicht aufgeführt.
- Verlangt der Anschlussnehmer die Überprüfung des Wasserzählers, trägt die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH insoweit die Kosten der Prüfung, falls die Abweichung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet (negative Befundprüfung), andernfalls der Anschlussnehmer. Darüber hinaus übernimmt der Anschlussnehmer bei einer positiven Befundprüfung die Kosten für die Zählerauswechslung sowie eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisübersicht.
- Bei Zählerauswechslungen, die durch den Anschlussnehmer zu vertreten sind, wird für jeden Zähler bis zu einem Nenndurchfluss Q<sub>n</sub> 10 m<sup>3</sup>/h ein Pauschalbetrag gemäß Preisübersicht, bei größeren Zählern nach Aufwand, berechnet.
- Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH im Technischen Betriebshof vermietet. Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH ist berechtigt, für die Überlassung des Standrohres eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Standrohres und eine Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Wasserverbrauch zu fordern. Preise und Sicherheiten ergeben sich aus der Preisübersicht.
- Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind jeweils nach Pauschalbeträgen gemäß Preisübersicht zu erstatten.
- Für die Prüfung der Rückflußverhinderer ab DN 80 wird ein Pauschalbetrag gemäß Preisübersicht berechnet. Für die komplette Auswechslung des Rückflußverhinderers werden die tatsächlich angefallenen Material- und Lohnkosten in Rechnung gestellt. Die Prüfung des Rückflußverhinderers sollte jährlich erfolgen.
- Sollte der Anschlussnehmer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommen oder den Zähler falsch ablesen, kann die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH die Ablesung gegen Zahlung eines Pauschalbetrages gemäß Preisübersicht selbst vornehmen.

### **§ 11 Festlegung der Vertragsstrafe** (Zu § 23 AVBWasserV)

Für die Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH ohne Genehmigung der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH kann im Einzelfall eine Vertragsstrafe gemäß Preisübersicht festgesetzt werden. Weitere rechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 Zahlung und Verzug** (Zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

1. Der Baukostenzuschuss wird mit Annahme des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Anschlussarbeiten zu zahlen.

Die Hausanschlusskosten einschließlich Kosten für die Erd- und Oberflächenarbeiten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer berechnet. Die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH ist zur Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt.

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 2 und 3 unberührt.

2. Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang ohne Abzug fällig.

3. Für jede Mahnung werden Mahnkosten (vgl. Preisübersicht) erhoben.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Bei allen Rechnungsbeträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe gesondert ausgewiesen.

### **§ 14 Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutz-wassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

### **§ 15 Technische Anschlussbedingungen**

1. Der Hausanschluss muss leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes auf einer Breite von 1 m beidseitig der Leitung nicht überbaut, die Geländeoberfläche nicht befestigt oder bepflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Arbeiten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

2. Die für den Hausanschluss erforderliche Mauereinführung ist bei dem Technischen Betriebshof der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH erhältlich. Der Anschlussnehmer hat die Mauereinführung nach Angaben der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH einzubauen. Der Anschlussnehmer ist für die Wasserdichtigkeit des Ringraumes zwischen Einführung und Mauerwerk verantwortlich.

3. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (z. B. Eigenwasserversorgung) unzulässig.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

### **§ 17 Preise**

Preise sind in der jeweils gültigen Preisübersicht enthalten, welche Bestandteil dieser Ergänzenden Bestimmungen ist.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2019

WASSERVERSORGUNG STEINBACH (TAUNUS) GMBH

Jürgen Funke